ZEITSCHRIFT FÜR SEXUALWISSENSCHAFT UND SEXUALPOLITIK

XV. Band   Ausgegeben am 7. Januar 1929   7. Heft

Rassenmischung und Rasseninstinkt.

Von Professor Dr. *Fritz Kern*
in Bonn.

Ob es reine Rassen und reine Kulturen auf der Erde gibt, läßt sich mit vollständiger Gewißheit nicht beantworten, wohl aber darf man feststellen, daß reine Rassen und reine Kulturen höchstens noch als winziger Bruchteil eines Prozentes der Weltbevölkerung in abgelegensten Überbleibseln, in ausgesprochenen Rückzugsgebieten vorkommen. Anthropologisch werden zuweilen die Eskimo, die Andamanesen, auch die Buschmänner u. a. Splittervölker mit mehr oder weniger Recht als reine Rassen angeführt. Kulturgeschichtlich sind alle die Kulturkreise, die die völkerkundliche Wissenschaft erschlossen hat, Rekonstruktionen, auf dem Wege der Abstraktion gewonnen, aus den heute allein vorhandenen Mischkulturen, d. h. Überlagerungen verschiedener Kulturschichten.

Selbst im äquatorialen Urwald finden wir keine reine Pflanzerkultur mehr und sogar die in ihrem Randgebiet vor andrängenden Neidern so gut wie sicheren Eskimo haben eine seit alter Zeit aus verschiedensten Kulturkreisen gemischte, sogar pflanzerischen Anregungen geöffnete Jägermischkultur. Wenn man nun gar von den Germanen oder den Juden des 1. Jahrtausends v. Chr. redet, so meint man da späte und auf einer ganzen Reihe von Unterschichten aufgetürmte Mischkulturen, von der modernen Hochkultur gar nicht zu sprechen.

Indes hat Rassen- und Kulturmischung nun auch keineswegs ein großes Einerlei zuwege gebracht, wenigstens bisher glücklicherweise noch nicht. Die Rassen und Kulturen haben sich verschieden verbunden, in jedem Gebiet entstand eine besondere Mischung. Die Anthropologie spricht (nach v. *Eickstedt*) hier vom besonderen Gautypus. Im Gautypus sind verschiedene Rassen gemischt, ebenso im Volkstypus, aber „auch der Begriff des Volks ist ein Begriff der Blutsgemeinschaft. Daß sich an ihrem Entstehen mehrere ursprüngliche Blutsgemeinschaften, d. h. Rassen beteiligen und sie überhaupt erst bilden, widerspricht nicht der Tatsache des Bestehens neuer biologischer Gemeinschaften.“ Alle Völker, die wir eine längere Strecke ihres Entwicklungsweges begleiten können, zeigen eine leisere oder stärkere Wandlung ihres Artbildes infolge Ab- und Zustroms der Elemente der Blutsgemeinschaft.

Der Neger oder der Chinese ist (entgegen der Laienmeinung) ein höchst rassengemischter Schlag, und dennoch wird man infolge der verhältnismäßigen Isolation ihrer Wohngebiete gegeneinander, die

kaum zum Ineinanderfließen beider Gelegenheit gab, die Tatsache der innerlichen Rassengemischtheit beider Gruppen dort außer Betracht lassen können, wo man Nigritier und Mongolide einander gegenüberstellt. Ähnlich ist es ja auch zwischen Europäiden und Nigritiern, obwohl die Mulattenschicht, so sehr sie eben als Ausdruck der gewünschten Isolierung verachtet und nur der einen Elternseite zugeschoben wird, einen verhältnismäßig breiten Berührungsgürtel anzeigt. Viel geringer sind natürlich die Gegensätze zwischen den europäiden Einzelrassen, bzw., da diese ja nicht mehr rein existieren, zwischen den verschiedenen Gautypen, an denen die verschiedenen europäiden Rassen verschieden beteiligt sind. Der gautypische Unterschied zwischen dem Nordwest- und dem Nordostdeutschen oder zwischen dem Nieder- und Oberdeutschen sind schon fühlbar, aber weit stärker sind die Gegensätze zwischen dem Deutschen überhaupt und dem „Italiener", und noch größer z. B. die zwischen dem skandinavischen gautypischen Gemisch und dem armenischen. Die Tatsache, daß jedes Volk heute ein Rassengemisch ist, schließt selbst zwischen durchweg europäiden Völkern erhebliche Rassenunterschiede nicht aus. Die Grenzen sind zwar fließend, die Entwicklung verschiebt die Lage immer weiter, und man darf in rassengeschichtlichen Dingen nur relative, keine absoluten Urteile aussprechen: Aber die immer noch bestehenden Unterschiede verkleinern zu wollen, würde um so unrichtiger sein, als diese Unterschiede, freilich oft in sehr unklarer Form, auch von den Laien empfunden werden.

Was man vielfach als biologischen „Rasseninstinkt" bezeichnet scheint mir viel mehr ein Ergebnis kulturgeschichtlicher Wertung als biologischer Herkunft zu sein. Biologisch läßt sich vielleicht der sexuelle Reiz des Exotischen begründen, der gerade das Gegenteil des üblichen „Rasseninstinkts" ist. Während dieser nämlich abschließen möchte, das Fremde ablehnend, würde der biologisch-sexuelle Reiz des Fremdartigen gerade zur Panmixie und allmählichen Zerstörung nicht nur der reinen Rassen, sondern auch der Gautypen führen. Rasse ist stets etwas Künstliches, durch Isolation Gezüchtetes, auch wenn die Abschließung von „natürlichen" Ursachen, z. B. unübersteiglichen Gebirgsgrenzen herrührt. Die Tiefkulturen zeigen wenig Rasseninstinkt. Wo einmal die geographischen und soziologischen Trennungsschranken wegfallen, mischen die Menschen der Tiefkultur sich nach dem Grundsatz: Mensch ist Mensch. Anders die Hoch- und Herrenkulturen. Die Oberschicht gibt zwar infolge des Reizes des Fremdartigen genug von ihrem Samen in die andersrassige Unterschicht hinab, um eine neue Bastardschicht emporwachsen zu lassen; aber sie hält, solange es geht, Unterschichten und auch Bastardrasse von der Oberschicht fern, die also infolge dieser künstlichen Abschließung ihren Gautypus verhältnismäßig lange fortzüchten kann.[1])

Hier ist der locus classicus des „Rasseninstinkts", der sich als eine mächtige zum Schutz der Herrenschicht und ihrer Kulturideale entstandene Anpassungseigenschaft bei Völkerüberschichtungen ausweist,

---

[1]) Näher habe ich diese für das Verständnis der allgemeinen Geschichte wie der Rassenentwicklung so wichtigen Verhältnisse in meinem Buch „Stammbaum und Artbild der Deutschen und ihrer Verwandten" (München 1927) darzustellen versucht, namentlich in dem Kapitel „Der Geblütsschutz der Adelsrasse".

die kaum älter als etwa 6000 Jahre sein kann, weil vor dieser Zeit noch keine Herren-, sondern nur Tiefkulturen bestanden.

Die Unterschicht bzw. alle Nichtherrenschichten haben jederzeit, wie die Tiefkulturen, keinen Rasseninstinkt besessen, bzw. nur sekundär ihn nach dem tonangebenden Beispiel der Herrenschicht entwickelt. Als vornehme oder gute Rasse galt stets einfach die, welche in dem Sozialtypus der Herrenschicht dominierte. Da nun die Nichtherrenschichten stets in die Herrenschicht einzudringen suchen, so haben die „homines novi“ entweder sich selbst zum Rassenideal der Herrenschicht bekannt oder den Rasseninstinkt als solchen bestritten. Aber ich kenne kein Beispiel, daß die Nichtherrenschichten dazu gelangt seien, ihren Typus, sofern er sich von dem der Herrenschicht unterscheidet, für den besseren, schöneren oder edleren zu erklären. Während die Ausgleichung der Gautypen von Jahrhundert zu Jahrhundert weiter voranschritt, haben die Bevölkerungen meist das Rassenideal der alten Herrenschicht in immer breiteren Massen adoptiert, selbst wenn die Wirklichkeit diesem Wunschbild immer weniger entsprach.

Die österreichische „Dispensehe“.

Von Dr. med. *Johannes Dück*, Prof. der Handelsakademie u. prakt. Arzt, und Dr. jur. *Karl Mayr*, Rechtsanwalt
in Innsbruck.

Immer wieder macht man die Wahrnehmung, daß die außerösterreichischen Kreise, selbst Wissenschaftler von Rang, keine auch nur halbwegs richtige Vorstellung von dem derzeit in Österreich herrschenden heillosen Eherechtswirrwarr haben. Das ist bedauerlich, nicht bloß mit Rücksicht auf die erstrebte staatliche Vereinigung, mindestens vorläufige Rechtsangleichung mit dem Deutschen Reiche, sondern auch deshalb, weil letzteres eben selbst damit beschäftigt ist, sein Eherecht den veränderten übrigen Rechts- und Zeitumständen anzupassen, und daher aus den entsprechenden Fragen anderer Länder Lehren und Nutzen ziehen kann.

Das österreichische BGB., das freilich schon aus dem Jahre 1811[1]) stammt, kennt für eine Ehe, bei deren Schließung auch nur ein Teil der römisch-katholischen Kirche angehörte, überhaupt keine Scheidung (Trennung) dem Bande nach, sondern nur eine Scheidung „von Tisch und Bett“, sei es in gegenseitigem Einverständnis der Ehegatten und durch entsprechende Erklärung vor Gericht, sei es durch gerichtliches Erkenntnis, wobei auch die Schuldfrage entschieden wird. Damit ist aber auch die Verwehrung der Wiederverheiratung gegeben, und zwar für beide Teile, auch für den schuldlosen, beziehentlich nichtkatholischen Teil, sogar dann, wenn später der katholische Teil aus dieser Kirchengemeinschaft austritt. Eine Trennung dem Bande[2]) nach kennt das österr. BGB. überhaupt nur durch den Tod und durch

---

[1]) Der das Eherecht betr. Teil ist sogar noch älter und stammt aus der Zeit Maria Theresias, wenn auch später neuredigiert!

[2]) Dieses „Band“ aber ist profanrechtlich eine bloße Fiktion.